

Stellungnahme von sächsischen Rechtsreferendar*innen zu einem verurteilten Rechtsextremisten in den eigenen Reihen

Am 18.05.2020 teilte die Pressesprecherin des Oberlandesgerichts Dresden mit, dass der rechtskräftig zu einem Jahr und vier Monaten wegen schweren Landfriedensbruchs verurteilte Brian E. nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Volljuristen entlassen werde.

Die Entscheidung erging, nachdem Brian E. gemeinsam mit einem Mob von über 200 anderen, überwiegend bekannten Rechtsextremen und Hooligans, am 11.01.2016 den Leipziger Stadtteil Connewitz überfiel.

Die Täter zogen, bewaffnet mit Äxten, Metallstangen und Pyrotechnik, durch den Stadtteil: Schaufenster wurden eingeworfen, Geschäfte zertrümmert, Autofenster eingeschlagen und Spiegel abgetreten. Es wurden ein Sprengsatz in einen Dönerimbiss geworfen, Pyrotechnik gezielt in Wohnungen geschossen und unbeteiligte Personen zusammengeschlagen. Bei dem Angriff wurden mehr als 20 Geschäfte beschädigt, eine Wohnung brannte aus. Insgesamt entstand laut Staatsanwaltschaft ein Sachschaden in Höhe von 113.000 Euro.¹

Als Jurist*innen und Referendar*innen können wir die politisch unverantwortliche Entscheidung des OLG nicht unkommentiert stehen lassen.

Bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst war Brian E. noch nicht rechtskräftig verurteilt. Das erstinstanzliche Urteil erging erst knapp drei Wochen später. Die Aufnahme stand wegen des laufenden Strafverfahrens bereits derzeit im Ermessen des OLG. Unter Berufung auf die zugunsten von Brian E. greifende Unschuldsvermutung wurde er dennoch eingestellt. Schon zu diesem Zeitpunkt hätte das OLG vorausschauender

¹ Vgl. exempl.: <https://taz.de/Aufarbeitung-Sturm-auf-Connewitz/!5550817/>;
<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-09/leipzig-connewitz-angriff-npd-neonazis-randale>

handeln können. Es war absehbar, dass aufgrund der Langwierigkeit des Verfahrens und der relativ kurzen Dauer des Referendariats die nun eingetretene Situation entstehen würde: Der Referendar steht kurz vor seinem Abschluss, als das Urteil rechtskräftig wird. Dieser Situation hätte man, ohne Verzicht auf die Unschuldsvermutung, entgegenkommen können, beispielsweise indem die Einstellung nur unter Vorbehalt eines Freispruches oder der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr erfolgt wäre.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr stellt aber auch während des Referendariats regelmäßig einen wichtigen Grund für eine Entlassung dar, § 39 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 4 SächsJAPO. Ob die Entlassung tatsächlich erfolgt, liegt wieder im Ermessen des OLG Dresden. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege mit den Grundrechten des Rechtsreferendars abzuwägen.

Unserer Ansicht nach hat das OLG dieses Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

Das OLG Dresden stützt seine Entscheidung auf das durch Art. 12 GG geschützte Recht der Berufswahlfreiheit, hinter dem das gegenüberstehende Interesse auf eine funktionierende Rechtspflege, besonders angesichts der bereits weit fortgeschrittenen Ausbildung des Referendars und dem Ausbildungsmonopol des Staates, zurücktreten müsse.

Die Berufsfreiheit in Form des Rechts auf Zugang zu einer Ausbildungsstätte ist bei einer Nichtzulassung zu einer bestimmten Ausbildung beeinträchtigt, wenn die Aufnahme eines Berufes diese voraussetzt. Die Berufsfreiheit begründet jedoch keinen Anspruch auf die Ausübung eines Wunschberufes. Brian E. hat bereits durch das erste Staatsexamen die Qualifikation für die Ausübung eines juristischen Berufes erhalten.

Hier ist auch der Verweis auf die langwierige Ausbildung durch das OLG zweifelhaft, denn der Großteil dieser diente dem Erwerb des ersten Staatsexamens, das Brian E. auch erfolgreich absolviert hat. Zwar ist es durchaus richtig, dass die Entlassung aus dem juristischen Vorbereitungsdienst dazu führt, dass die Ausbildung zum Volljuristen nicht abgeschlossen werden kann. Keineswegs resultiert daraus aber eine endgültige Verwehrung des Ergreifens eines juristischen Berufes. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das OLG der Auffassung wäre, dass die durch Diplom-Jurist*innen ausgeführten

Tätigkeiten an Universitäten, Rechtsabteilungen von Unternehmen, Versicherungen, Stadtverwaltungen oder Vereinen keine vollwertigen juristischen Berufe seien.

Das zweite Examen befähigt uns, als Organe der Rechtspflege, also als Richter*in, Staatsanwält*in oder Rechtsanwält*in tätig zu werden. Allein dafür hat der Staat das Ausbildungsmonopol.

Dies resultiert aus der Sonderstellung, die Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen im Rechtsstaat einnehmen. Sie haben besondere Rechte, aber auch Pflichten inne. Dazu zählt insbesondere die Bindung an den Rechtsstaat. Sie dienen der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, die zu den „Grundbedingungen des Rechtsstaats [zählt] und [...] im Wertesystem des Grundgesetzes fest verankert [ist], da jede Rechtsprechung letztlich der Wahrung der Grundrechte dient. Funktionsfähigkeit setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richter[*in]persönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiert. Ein ‚absolutes Vertrauen‘ in der gesamten Bevölkerung wird zwar nicht zu erreichen sein. Dem Staat kommt aber die Aufgabe der Optimierung zu“².

Die „justiziellen Grundbedingungen gelten auch, wenn der Staat Aufgaben zu Ausbildungszwecken überträgt“³.

Wie soll jemand, der wegen **schweren Landfriedensbruchs** verurteilt wurde und medial bekannt in rechtsextremen Kreisen aktiv ist, für die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD einstehen? Hier ist nicht nur die Verurteilung nach Strafmaß zu betrachten, sondern auch die zugrunde liegende Tat. Es ist nicht ersichtlich, wie ein Vertrauen der Bevölkerung, insbesondere derjenigen, die durch rechtsextreme Gewalt bedroht werden, in den Staat möglich sein soll, wenn jemand Teil der Rechtspflege werden kann, der mit einer solchen Tat eine menschenverachtende Einstellung zur Schau trägt.

Die Bindung an den Rechtsstaat und die Verfassung beginnt nicht erst nach Abschluss des Referendariats und mit Ergreifung eines Berufes in der Rechtspflege: Diplom-Jurist*innen, die sich auf den Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen bewerben,

² BVerfG, NJW 2020, 1049

³ Ebd.

müssen bereits vor Beginn des Referendariats eine Erklärung über ihre Verfassungstreue abgeben. Diese trägt den Hinweis, dass in das Beamt*innenverhältnis nur berufen werden darf, wer Gewähr dafür bietet, dass er*sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG).

Politische Dimension der Entscheidung des OLG

Unabhängig von der juristischen Bewertung dieser Entscheidung sehen wir auch deren politische Dimension mit Unbehagen. Rechtsextremismus und Rassismus sowie deren Duldung sind in Deutschland kein Einzelfall, sondern ein seit langem bestehendes Problem. Der fehlende Wille, Brian E. aus dem Rechtsreferendariat zu entlassen, ist nur ein weiteres Beispiel dafür.

Dass eine so ausfallende Ermessensentscheidung gefällt wird, ist im aktuellen politischen Klima in Deutschland, insbesondere spezifisch in Sachsen verheerend. Brian E. wurde nicht nur wegen der Teilnahme an einem organisierten Angriff von z.T. vorbestraften Neonazis und Hooligans auf einen linken Stadtteil verurteilt, eine kurze Google-Recherche offenbart weitere besorgniserregende Informationen. So ist zum Beispiel ein Bild von Brian E. zu finden, auf dem er mit mehreren Männern posiert, die den Hitlergruß zeigen, aber auch ein Bild mit dem bekannten Neonazi Mario Müller⁴. Das wohl bekannteste Bild von Brian E. ist ein Foto seines Oberkörpers, der neben Tattoos von Hakenkreuzen auch eine Schwarze Sonne zeigt, ein eindeutig nazistisches Symbol.⁵

Die Ermittlungen bezüglich dieser Tattoos wurden, da das Foto in Österreich entstanden war, von der dortigen Staatsanwaltschaft geführt, die das Verfahren einstellte, weil Brian E. insofern kein Vorsatz nachzuweisen gewesen sei. Es habe sich auch um eine Bezugnahme auf nordische oder griechische Mythologie handeln können.⁶

4 Der verurteilte Rechtsextremist Mario Müller steht als Gründer und Anführer der Gruppe „Kontrakultur Halle“, ein Teil der Identitären Bewegung, unter Beobachtung des Verfassungsschutzes; vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt: *Verfassungsschutzbericht 2016*, Magdeburg 10.11.2017, S. 50 ff.

5 Aus „Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen“, Broschüre des Bundesamtes für Verfassungsschutz, S. 67: „Zu Zeiten des Nationalsozialismus wurde von der ‚Schutzstaffel‘ (SS) im ‚Obergruppenführersaal‘ im Nordturm der Wewelsburg (Nordrhein-Westfalen) ein Bodenmosaik in Form eines Sonnenrades mit zwölf Speichen eingelassen. Dieses Symbol ist in der rechtsextremistischen Szene unter dem Namen ‚Schwarze Sonne‘ seit vielen Jahren beliebt und findet immer häufiger Verwendung, insbesondere auf Kleidungsstücken oder als Tattoo.“, <https://preview.tinyurl.com/ybf6klh6>; Vgl. auch <https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/499.htm>, Stand: 29.05.2020 und <https://www.belltower.news/die-schwarze-sonne-51330/>

6 <https://kreuzer-leipzig.de/2020/01/13/vorsatz-nicht-erweislich/>

In Deutschland werden seit Jahren neue Fälle bekannt, in denen Rechtsradikale Positionen bei Polizei und Bundeswehr innehaben und diese z.T. nutzen, um Waffen und Munition zu entwenden und zu horten.⁷

Die Anzahl dieser Fälle ist bundesweit erschreckend, dennoch spielt Sachsen eine besonders unrühmliche Rolle bei der Verharmlosung rechter Strukturen in Institutionen, die eigentlich die Demokratie und Bevölkerung vor Rechtsradikalen schützen sollen.

Es gibt in Sachsen immer wieder Polizeiskandale, wie bspw. den um einen Polizeiausbilder, der weiterhin junge Polizist*innen ausbildete, obwohl er mit einem Neonazi befreundet ist und diesem Informationen zukommen ließ.⁸ Oder den über einen Polizisten, der auch nach dem zweiten Foto, das ihn freundschaftlich mit z.T. vorbestraften Nazi-Hooligans zeigte, keinerlei ernste dienstrechtliche Konsequenzen erfuhr. Auf einem dieser letztgenannten Fotos war übrigens auch Brian E. zu sehen⁹. Auch über diese Fälle hinaus ist in Sachsen eine seit Jahrzehnten anhaltende Förderung rechtsradikaler Strukturen durch Verharmlosung sowohl durch die Sicherheitsbehörden, wie auch die Justiz im Gange.

Eine Studie der Technischen Universität Chemnitz zu den Hintergründen der besonders großen und aktiven rechtsradikalen Szene in Sachsen bestätigt, dass bereits seit der Regierung Biedenkopf eine Kontinuität der Verharmlosung durch Justiz und Sicherheitsbehörden dazu beitrug, dass Sachsen bundesweit zur Hochburg der radikalen Rechten wurde.¹⁰ Nicht nur liegen hier seit Jahren die rechten Straftaten über dem bundesweiten Schnitt, auch der eigentlich aus Thüringen stammende NSU suchte nicht zufällig in Sachsen Unterschlupf: „Die Verharmlosung von Rechtsextremismus in Sachsen ermunterte rechtsextreme Netzwerke und Subkulturen geradezu, sich hier auszubreiten. Dass das Netzwerk des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Sachsen Unterschlupf suchte, ist kein Zufall. Hier fand man hinreichend Unterstützung und einen geringen Fahndungsdruck.“¹¹

7 <https://taz.de/Rechtsextreme-in-Sicherheitsbehoerden/!5666416/>

<https://www.tagesspiegel.de/politik/braune-staatsdiener-rechtsradikale-in-sicherheitsbehoerden-bedrohen-die-demokratie/25010400.html>

8 <https://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Polizist-mit-Nazi-Verdacht-unterrichtet-an-Leipziger-Polizeischule>

9 <https://taz.de/Saechsische-Polizei-und-Nazis/!5677486/>

10 <https://www.tagesspiegel.de/politik/drastischer-anstieg-der-gewalt-der-rechte-mob-tobt-sich-in-sachsen-aus/24076982.html>

11 Rippl, Susanne. 2019. Rechte Radikalisierung Besorgte Bürgerinnen, rechte Subkultur und gesellschaftliche Rahmenbedingungen: Hintergründe der Ereignisse von Chemnitz.

Die gegenständliche Entscheidung des OLG ist in diesem Kontext nicht nur symbolisch verheerend, sie birgt auch massive Risiken für Betroffene und Zeug*innen rechtsextremer Gewalt.

Als Rechtsanwalt hätte Brian E. unter anderem Zugriff auf sensible personenbezogene Daten von Opfern und Zeug*innen, da ihm umfassende Akteneinsicht gewährt werden müsste.

Toleranz gegenüber Rechtsextremen schafft ein Klima der Angst und Unsicherheit für von Rassismus Betroffene und gibt Rassist*innen und Rechtsextremen Sicherheit. Aufgabe des Staates ist es, für genau das Gegenteil einzustehen. Die NS-Vergangenheit der BRD begründet die historische Verantwortung dafür Sorge zu tragen, den Eingang von Personen mit menschenverachtendem nationalsozialistischem Gedankengut in rechtsstaatliche Strukturen zu unterbinden, um eben zu verhindern, dass ein derartiger Unrechtsstaat erneut entstehen kann.

Dieser Verantwortung wird die Entscheidung des OLG nicht gerecht.

*eine Gruppe von 234 Rechtsreferendar*innen im Freistaat Sachsen*

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.
Sie erreichen uns unter referendar_inFS@protonmail.com